

Entgeltordnung für die Freizeit- und Begegnungsstätte Westerholt (FBW/Servicestelle für den Sport)

Aufgrund der §§ 7 und 41 (a) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am folgende Entgeltordnung beschlossen:

1. Die in der Überlassungs- und Benutzungsordnung für die Freizeit- und Begegnungsstätte Westerholt aufgeführten Räumlichkeiten können bei Bedarf vermietet werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung von Räumlichkeiten besteht nicht. Für die zeitweise Überlassung von Räumlichkeiten wird ein Nutzungsentgelt erhoben.

2. Das Nutzungsentgelt für die vermietbaren Räumlichkeiten beträgt je Anlass und Stunde:

Saal mit Küche/Cafethek	25,00 Euro
Saal ohne Küche	15,00 Euro
Cafethek und Küche	12,50 Euro
Mehrzweckraum 5	7,50 Euro
Mehrzweckraum 5 mit Küche	10,00 Euro
Mehrzweckraum 1	5,00 Euro
Mehrzweckraum 4	5,00 Euro
Kinderraum	7,50 Euro
Gymnastikraum	7,50 Euro
Werkstatt	7,50 Euro

Jede angefangene Stunde zählt als volle Stunde!

Bei Vorlage des „Herten-Paß“ reduziert sich der Entgeltsatz je Nutzung/Stunde um 2,50 Euro.

Hertener Vereine, Verbände und Initiativen zahlen 50 % des vereinbarten Nutzungsentgeltes. In begründeten Fällen kann die Stadt Herten von der Entgeltentrichtung befreien.

3. Gegebenenfalls anfallende Kosten für Energie, Sonderreinigung und die Bereitstellung von technischen Geräten, werden je nach Aufwand gesondert abgerechnet.
4. Das im Nutzungsvertrag vereinbarte Entgelt ist bis spätestens 7 Tage vor dem Veranstaltungstermin der Stadtkasse zu überweisen. In gesonderten Fällen gilt das im Nutzungsvertrag angegebene Fälligkeitsdatum.
5. Bei Nutzungen durch Hertener Vereine, Verbände und Initiativen kann grundsätzlich ganz oder teilweise auf Antrag von der Erhebung eines Nutzungsentgeltes abgesehen werden, wenn die Veranstaltung oder Angebote

sozialen, kulturellen, sportlichen, gewerkschaftlichen, politischen, jugendfördernden, weiterbildenden oder wissenschaftlichen Zwecken dienen.

6. Bei städtischen Veranstaltungen kann die Leitung der Freizeit- und Begegnungsstätte Westerholt ein Entgelt festlegen, welches sich an der Art der Veranstaltung und den Kosten orientiert.
7. In Zweifelsfällen entscheidet die Leitung der Freizeit- und Begegnungsstätte Westerholt nach pflichtgemäßem Ermessen.

Diese Entgeltordnung tritt am _____ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01.06.1995 außer Kraft.